



# Kundmachung

über die in der 31. Sitzung der Gemeindevertretung am 08.11.2018 gefassten Beschlüsse

## 5. GEMEINDEABGABEN, -GEBÜHREN UND TARIFE FÜR DAS JAHR 2019

Dr. Walter Bösch stellt die Anträge, dass die Kanalgebühren nicht indexiert und der geltende Tarif beibehalten werden soll, sowie die Gebühren für die Musikschule – mit Ausnahme der Erhöhung für die Nichteinheimischen – beibehalten werden soll. Diese Anträge finden mit 1:35 Stimmen (Prostimmen: SPÖ) keine Mehrheit.

Nach kurzer Diskussion werden über Antrag des Vorsitzenden die vom Finanzausschuss vorgelegten Gemeindeabgaben, -gebühren und Tarife für das Jahr 2019 sowie über die Entgelte für Gemeindeeinrichtungen von der Gemeindevertretung mit 35:1 Stimmen (Gegenstimme: SPÖ) beschlossen wie folgt:

A.

Nachstehende Gemeindeabgaben, -gebühren und Tarife für das Jahr 2019 sind daher über Beschluss der Gemeindevertretung **verordnet bzw beschlossen** worden:

### „VERORDNUNG der Marktgemeinde Lustenau über die GEMEINDEABGABEN, -GEBÜHREN UND TARIFE FÜR DAS JAHR 2019

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau hat mit **Beschluss vom 08.11.2018** aufgrund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF iVm § 50 Abs 1 lit a Z 16 Gemeindegesetz, LGBl 40/1985 idgF, die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen für das Jahr 2019 wie folgt **verordnet**:

I. Grundsteuer	Hebesatz
a) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500
b) für sonstige Grundstücke	500

## II. Vergnügungssteuer

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z9 und 17 Abs 3 Z1 FAG 2017 idgF, iVm § 1  
Gemeindevergnügungssteuergesetz, LGBl 49/1969 idgF,  
und der Vergnügungssteuerverordnung der  
Marktgemeinde Lustenau vom 12.12.1996 mit  
einem Hebesatz von

10 %

- a) den Einnahmen aus dem Betrieb von Spielapparaten,  
die im Sinne des Spielapparategesetzes, LGBl 23/1981  
idF 12/1994 bewilligungspflichtig sind,
- b) den Einnahmen aus dem Betrieb von Anlagen zur Volks-  
belustigung, wie zB Karussells, Riesenräder, Achterbahnen,  
Geisterbahnen, Schaukeln aller Art, Kraftmesser udgl auf  
nicht ständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahr-  
märkten, Messen und Volksfesten,
- c) den Einnahmen von Tanzveranstaltungen ohne lebende  
Musik,
- d) Striptease- und Varietévorführungen und diesen gleichzu-  
stellende Veranstaltungen.

## III. Hundesteuer

€

Gemäß der Hundeabgabeverordnung der Marktgemeinde  
Lustenau vom 12.12.1996

Für jeden Hund

60,00

## IV. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen

### a) Wassergebühren (850) +10% MwSt

Nach der Wassergebührenverordnung der Gemeindevertretung  
vom 15.3.2001 idgF

1. Wasseranschlussbeitrag:  
Einheitssatz gemäß § 5 der Wassergebührenverordnung 68,00
2. Wasserbezugsgebühr:  
Gebührensatz gemäß § 15 Wassergebührenverordnung  
pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch 1,00
3. Bereitstellungsgebühr für Wasserzähler gemäß § 16  
Wassergebührenverordnung pro Halbjahr 9,00

### b) Kanalgebühren (851) +10% MwSt

Nach dem Kanalisationsgesetz, LGBl 5/1989 idgF  
und der Kanalordnung vom 01.07.2010 idgF

1. Kanalisationsbeitrag	
Beitragssatz gem § 9 Abs 3 - 5 Kanalordnung	31,00
Beitragssatz gem § 9 Abs 6 Kanalordnung	6,20
2. Vergütungseinheit für Hauskläranlage gem § 11 Abs 5 - 7 Kanalordnung	335,00
3. Kanalbenützungsgebühren gem §§ 15 und 16 Kanalordnung	
§ 16 Abs 1	3,30
§ 16 Abs 2	3,00

### c) Abfallbeseitigung (852)

1. Gebühr für die Beseitigung sonstiger Abfälle Bauaushubdeponie pro m <sup>3</sup> (+20% MwSt)	9,00
2. Nach § 4 der Abfallgebührenverordnung	
a) Abfall-Grundgebühr Pro Jahr und Wohnungsbenützer (inkl 10% MwSt) Die Abfallgrundgebühr wird für höchstens vier Personen pro Haushalt vorgeschrieben.	14,60
b) Abfallsackgebühren (inkl 10% MwSt)	
8 l Einstecksack für Vorsammelbehälter (Bioabfall)	0,20
8 l Bioabfallsack	0,90
15 l Bioabfallsack	1,50
20 l Restabfallsack	1,45
40 l Restabfallsack	2,90
40 l Grünabfallsack	2,30
80 l Grünabfallsack	4,50
c) Restabfalltonnen-Entleerungsgebühren (inkl. 10% MwSt)	
60 l Restabfalltonne (einmalige Entleerung)	4,35
d) Biotonnen-Entleerungsg Gebühr (inkl 10% MwSt)	
40 l Biotonne (einmalige Entleerung)	4,10
60 l Biotonne (einmalige Entleerung)	5,50
80 l Biotonne (einmalige Entleerung)	6,90
120 l Biotonne (einmalige Entleerung)	9,50
240 l Biotonne (einmalige Entleerung)	17,60
e) 1 Sackständer für Bioabfallsäcke (inkl 20% MwSt)	7,00
1 Vorsammelbehälter für Biotonnen (inkl 20% MwSt)	4,90
3. a) Sperrmüllabgabe im Bauhof (inkl 10% MwSt)	
Sperrmüll Kleinmenge Maximal auf Fahrrad oder Moped transportierbare sperrige Abfälle	5,00
b) Sperrmüllabholung pro angefangenem m <sup>3</sup> (inkl 10% MwSt)	40,00
4. Abholung sperriger Grünabfälle pro angefangenem m <sup>3</sup> (inkl 10% MwSt)	10,00

#### d) Friedhofsgebühren (817) MwSt-frei

1. Grabstättegebühren:	
a) Reihengrab 1-fach belegbar, Benützungszeit 15 Jahre	144,00
b) Familiengrab 2-fach belegbar, Benützungszeit 25 Jahre	945,00
Familiengrab 2-fach belegbar, Verlängerung 10 Jahre	378,00
c) Familiengrab 4-fach belegbar, Benützungszeit 25 Jahre	1.890,00
Familiengrab 4-fach belegbar, Verlängerung 10 Jahre	756,00
d) Kindergrab 1-fach belegbar, Benützungszeit 15 Jahre	81,00
e) Urnengrab (alt) 1- bis 4-fach belegbar Verlängerung 15 Jahre	974,00
f) Urnengrab (neu) 1- bis 4-fach belegbar, Benützungszeit 25 Jahre	1.491,00
Urnengrab (neu) 1- bis 4-fach belegbar, Verlängerung 10 Jahre	596,00
g) Urnennische 1- bis 4-fach belegbar, Benützungszeit 25 Jahre	877,00
Urnennische 1- bis 4-fach belegbar, Verlängerung 10 Jahre	351,00
h) Gemeinschaftsgrab pro Belegung	510,00
2. Aufbahrungsgebühren:	
a) Für die Benützung der Einsegnungshalle (Leichenhalle) pro Tag	57,00
b) Für die Benützung der Kühlvittrinen pro Tag	14,00
c) Für die Benützung der Kühlvittrinen für Verstorbene, die nicht in Lustenau beerdigt werden, pro Tag	31,00
3. Bestattungs- und Enterdigungsgebühren:	
a) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes für einen Verstorbenen ab 12 Jahren	
aa) Normaltief	753,00
bb) Doppeltief	966,00
b) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes für einen Verstorbenen unter 12 Jahren (Kindergrab)	269,00
c) Winterpauschale (1.11.-31.3.)	72,00
d) Für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	89,00
e) Für Urnenschächte	113,00
f) Enterdigungsgebühren	auf Anfrage
4. Gebühren für Plattenwege:	
Für die Errichtung von Plattenwegen sind für folgende Gräber nachstehende Gebühren zu entrichten:	

a) Reihengräber 1-fach belegbar	196,00
b) Familiengräber 2-fach belegbar	233,00
c) Familiengräber 4-fach belegbar	315,00
5. Frontplatte für Urnennische	128,00
6. Gravurkosten Gemeinschaftsgrab pro Schriftzeichen	20,40



Bürgermeister Dr. Kurt Fischer